

**Mitteilung über eine
Wohnung gemäß §§ 54 f. Oö. Tourismusgesetz 2018**Ich bin Eigentümer der **Wohnung** in:_____
PLZ/Straße/Hausnummer/Stock/Türnummer_____
Zustellort:
(falls nicht ident):**Bezüglich der Verwendung der Wohnung mache ich folgende Angaben
(bitte nur ein Kästchen ankreuzen):**

- Die Wohnung wird überwiegend als Gästeunterkunft verwendet.
- Die Wohnung wird überwiegend zur Erfüllung der Schulpflicht oder zur Absolvierung einer allgemein bildenden höheren oder berufsbildenden Schule oder einer Hochschule oder einer Lehre verwendet.
- Die Wohnung wird überwiegend zur Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes verwendet.
- Die Wohnung wird überwiegend zur Berufsausübung insbesondere als Pendlerin bzw. Pendler verwendet.
- Die Wohnung wird überwiegend zur Unterbringung von Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmern verwendet.
- Die Wohnung musste aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen aufgegeben werden.
- In den vergangenen vier Kalenderjahren sowie im laufenden Kalenderjahr wurde bzw. wird
- zumindest eine Wohnung auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz bewohnt,
 - das Grundstück nur von Personen bewohnt, die nahe Angehörige im Sinn des § 2 Abs. 7 Oö. Grundverkehrsgesetz 1994*) des Eigentümers sind, und
 - keine Wohnung als Gästeunterkunft verwendet.

Die Wohnung stellt im laufenden Kalenderjahr länger als 26 Wochen keinen Hauptwohnsitz dar. Es liegt keiner der oben angeführten Tatbestände vor. Von einer Abgabepflicht ist auszugehen. Die Höhe der Freizeitwohnungspauschale berechnet sich nach der (bitte ankreuzen)

- Nutzfläche bis 50 m²** (72,00 EUR, zuzüglich Zuschlag gemäß Beschluss des Gemeinderats in Höhe von 54, -- **Gesamt EUR = 126,-- EUR**)
- Nutzfläche über 50 m²** (108,00 EUR, zuzüglich Zuschlag gemäß Beschluss des Gemeinderats in Höhe von 108,-- **Gesamt EUR = 216,-- EUR**).

Fälligkeit/Anweisung:

Die Freizeitwohnungspauschale samt Zuschlag wird mit **1. Dezember für das jeweilige Kalenderjahr fällig und ist von der bzw. vom Abgabepflichtigen unaufgefordert unter Bekanntgabe der Nutzfläche zu entrichten**. Wird eine Freizeitwohnung vor dem 1. Dezember aufgegeben, wird der Zuschlag zur Pauschale spätestens 1 Monat nach Aufgabe fällig.

Die Stadtgemeinde behält sich vor, Nachweise und eine Überprüfung der Angaben vorzunehmen.

Die Anweisung des Betrages hat auf das Konto der Stadtgemeinde Steyregg, AT03 3477 7000 0571 0017, Betreff: Freizeitwohnungspauschale bis 50m² bzw. Nutzfläche über 50m² zu erfolgen.

(Datum)_____
(Unterschrift)